

Beschlussvorschläge

für die 141. ordentliche Hauptversammlung

Dienstag, 11. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

(Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre)

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2020**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2020**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 31.125.728,77

a) auf jede dividendenberechtigte Aktie unbedingt eine Dividende von EUR 0,58 und

b) unter den aufschiebenden Bedingungen, dass

(i) die Empfehlung der Europäischen Zentralbank zur Beschränkung von Dividendenausschüttungen (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19 Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35 [EZB/2020/62]) am 31.12.2021 oder früher für die Oberbank AG nicht mehr aufrecht ist und

(ii) zum Zeitpunkt des Eintritts der vorstehenden aufschiebenden Bedingung auch keine anderen gesetzlichen Beschränkungen oder beschränkenden aufsichtsbehördlichen Empfehlungen bestehen, die einer zusätzlichen Ausschüttung in dieser Höhe entgegenstehen,

zusätzlich auf jede dividendenberechtigte Aktie eine Dividende von EUR 0,17 auszuschütten, und

c) einen Betrag von EUR 4.500.000,00 einer freien Gewinnrücklage zuzuweisen und den verbleibenden Restbetrag des Bilanzgewinnes auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die unbedingte Dividende gemäß lit. a) den 19.05.2021 und für die aufschiebend bedingte Dividende gemäß lit. b) den 20. Bankwerktag nach Eintritt beider aufschiebenden Bedingungen festzusetzen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

Die Hauptversammlung der Oberbank AG hat in der ordentlichen Hauptversammlung 2019 sowie in der außerordentlichen Hauptversammlung 2020 die Reduktion der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen jeweils um ein Mitglied, somit auf zuletzt 10 Mitglieder, beschlossen. Gegen beide Beschlüsse wurde durch die Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. jeweils Anfechtungsklage erhoben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt der Aufsichtsrat der Oberbank AG daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats wird mit 10 Mitgliedern festgelegt.“

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch 5 teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31.12.2020 10 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Ablauf des Mandats zum Ende der Hauptversammlung scheiden heuer aus:

- Herr Gerhard Burtscher
- Herr Dr. Ludwig Andorfer

Herr Dr. Ludwig Andorfer steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Nach der 140. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 bestand der Aufsichtsrat aus 10 von der Hauptversammlung gewählten und 5 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 2 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor,

- *Herrn Gerhard Burtscher*

wieder

auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt und

- *Herrn Dr. Andreas König*

neu

auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 5 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 10 Kapitalvertretern sind 3 Frauen und 7 Männer, von den 5 Arbeitnehmervertretern sind 3 Frauen und 2 Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus 6 Frauen und 9 Männern und es wird damit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Es kommt daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Aufgrund Art 41 Abs 1 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr.537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) darf das Prüfmandat von KPMG nicht mehr verlängert werden (externe Pflichtrotation).

Nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß Art 16 Abs 3 der EU-Abschlussprüferverordnung hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates eine begründete Empfehlung für die Bestellung von Abschlussprüfern erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 17. März 2021 darüber berichtet.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Art 16 Abs 2 der EU-Abschlussprüferverordnung die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, Wien, sowie die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, empfohlen und eine begründete Präferenz für die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, abgegeben. An dieser Empfehlung hält er unverändert fest.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel im Sinne von Art.16 Absatz 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.“

7. Wahl des Bankprüfers für die Zweigniederlassung Slowakei für das Geschäftsjahr 2021

Aufgrund der Tatsache, dass nach slowakischem Recht (Act Nr. 423 vom 11. November 2015) auch unselbständige EU-Filialen als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden, sind die Bestellungen von Abschlussprüfern der Zweigniederlassung Slowakei durch die Hauptversammlung vorzunehmen.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB in Verbindung mit § 19 Abs 2 des slowakischen Buchhaltungsgesetzes vor, die KPMG Slovensko spol. s r. o., Ident.-Nr. 31 348 238, Dvořákovo nábrežie 10, Bratislava 811 02, Slowakei mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigniederlassung der Oberbank AG in der Slowakei betreffend das Geschäftsjahr 2021 zu betrauen.“

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2020 wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.oberbank.at/hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.“

9. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten.

Die Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Gesellschaft wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.oberbank.at/hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.“